

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu den Themen Ausästung überhängender Bäume, Fehlversuche beim Alkotest und Entzug der Lenkberechtigung.

Überhängende Bäume

Ein Grundeigentümer wurde verpflichtet, binnen zwei Wochen die auf die Straße ragenden Bäume auf seinem Grundstück auszuästen. Der Grundbesitzer lehnte dies ab und berief sich auf eine im Jahr 1959 zwischen seiner Großmutter und der Stadt Salzburg getroffene Vereinbarung, nach der der Rückschnitt der überhängenden Äste auf Kosten der Stadtgemeinde erfolgen sollte. Seit über 50 Jahren würden die Bäume von der Stadt regelmäßig gepflegt. Seine Großmutter habe der Stadt Salzburg die Genehmigung erteilt, die überhängenden Äste ohne weitere Zustimmung zu entnehmen. Daher sei der Bescheid über die Verpflichtung zur Ausästung aufzuheben. Die Behörde führte aus, es sei ihr nicht zumutbar, allfällige Vereinbarungen zwischen früheren Grundstückseigentümern und Dritten festzustellen. Da mehrmaligen Aufforderungen des Magistrates zum Rückschnitt nicht nachgekommen und anlässlich eines Ortsaugenscheines festgestellt worden sei, dass die Bäume extrem weit über die Straße ragten, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Der Grundeigentümer erhob Beschwerde an den VwGH. Dieser erwog: Die Behörde hat den Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher und Hecken, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen. Hält der Grundeigentümer entgegen, die Behörde habe keine Feststellung getroffen, ob eine konkrete Beeinträchtigung



Auf die Straße hängende Äste: Der Auftrag auf Ausästung ist eine vorbeugende Maßnahme, ohne dass es drauf ankommt, ob sich an dieser Straßenstelle schon Unfälle ereignet haben. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit muss konkret vorhanden sein oder unmittelbar drohen.

der Verkehrssicherheit oder deren unmittelbare Bedrohung vorliege, sei er auf die unbekämpft gebliebene Feststellung zu verweisen, wonach Äste „extrem weit“ über die Straße ragten und dürre Äste auf die Fahrbahn zu fallen drohten. „Durch das drohende Herabfallen der Äste ist keine bloß allgemeine Befürchtung geäußert, sondern eine tatsächlich vorhandene konkrete Gefahr ausgedrückt worden“, sprach der VwGH aus. Der Grundeigentümer argumentierte weiters, durch die Vereinbarung aus dem Jahr 1959 sei die Verpflichtung an die Stadt Salzburg überbunden worden. Er begründete dies damit, dass auch bei der Übertragung der Schneeräumpflicht von Gehsteigen vom Eigentümer an eine andere Person letztere an die Stelle des Eigentümers trete. Dies gelte auch in seinem Fall, sodass nur die Stadt Salzburg belangt werden hätte dürfen. Die Vorausset-

zung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften sei eine Gesetzeslücke. Eine solche Lücke sei nur dort anzunehmen, wo das Gesetz unvollständig sei und die Ergänzung nicht einer gewollten Beschränkung widerspreche. „Im Zweifel ist das Unterbleiben einer bestimmten Regelung als beabsichtigt anzusehen“, erkannte der VwGH (vgl. VwGH 19.9. 2012, Zl. 2010/01/0047). Nur die Bestimmung über die Schneeräumpflicht enthält eine Regelung, durch die eine dem Eigentümer zukommende Verpflichtung ausnahmsweise übertragen werden kann. Eine solche Regelung sei laut VwGH hinsichtlich der Ausästung bzw. Entfernung von Bäumen nicht vorgesehen. Hätte der Gesetzgeber auch in diesem Fall eine solche Ausnahme zulassen wollen, hätte er die Tatbestände gleich behandelt. Eine nicht gewollte planwidrige Lücke sei nicht zu erkennen, wes-

halb die Voraussetzungen für eine Analogie nicht vorlägen.

VwGH 2012/02/0216,
14.12.2012

Fehlversuche beim Alkotest

Ein Pkw war gegen ein vor ihm in der Kolonne stehendes Fahrzeug aufgefahren. Bei der Unfallaufnahme stellte die Polizistin fest, dass die Atemluft des Lenkers deutlich nach Alkohol roch und dass er schwankte und lallte. Der Lenker wurde zum Alkotest aufgefordert. Der Alkomat war geeicht und erst kurz zuvor vom Hersteller gewartet worden. Der Lenker unternahm nach Einhaltung der 15-minütigen Wartezeit von 17.24 Uhr bis 17.32 Uhr sechs Blasversuche. Alle wurden vom Gerät als Fehlversuche gewertet, wobei als Fehlerursache beim ersten, zweiten und fünften Versuch jeweils „Blaszeit zu kurz“ und beim dritten, vierten und sechsten Versuch jeweils „Atmung unkorrekt“ angegeben wurde. Der Polizeibeamte hatte dem Lenker genau erklärt, wie er hineinblasen müsse und auch, dass er mindestens fünf Sekunden durchgehend blasen solle. Nach dem dritten Versuch hatte der Polizeibeamte dem Lenker gesagt, dass er ihn unterstütze, indem er mitzähle und dass der Lenker versuchen solle, kräftig und gleichmäßig zu blasen. Das Alkomatgerät hatte davor und danach einwandfrei funktioniert. Die Behörde verhängte aufgrund Verweigerung des Alkotests eine Geldstrafe von 2.000 Euro.

Die Behörde gab den Anträgen auf Einholung einer technischen Stellungnahme und eines Sachverständigen-gutachtens nicht statt, weil es sich um einen geeichten und gewarteten Alkomaten handelte, die Wartefrist eingehalten worden war, ein Messprotokoll mit Dokumentation der sechs Blasversuche vorlag und es keinen Hinweis auf einen technischen Defekt gab. Der Einwand des Lenkers, dass seine Atemluft auf Grund seiner Arbeit im Atelier mit Lösungsmittelhaltigen Farbsprays und des Nichttragens einer Atemschutzmaske mit Sicherheit kontaminiert gewesen sei und dies für das negative Messergebnis maßgeblich gewesen sein könnte, war aus Sicht der Behörde verfehlt, da dem Lenker eine Verweigerung und nicht ein bestimmter Alkoholgehalt vorgeworfen worden sei. Außerdem habe der Lenker dies während der Amtshandlung mit keinem Wort erwähnt. Bei den modernen Alkomatgeräten komme es grundsätzlich zu keinen Interferenzen mit anderen Substanzen. Zudem seien die Effekte von inhalierten Lacken nach 15 Minuten nicht mehr gegeben und in höherer Konzentration wirkten derartige Lösungsmitteldämpfe narkotisch. Ein Einfluss auf die Lungenkapazität und das Blasvolumen sei bei diesen Substanzen aus medizinischer Sicht nicht zu erwarten. Es gebe daher keine Gründe für die Annahme, dass es dem Lenker gesundheitlich unmöglich gewesen sei, den Alkomaten ordnungsgemäß zu beblasen.

Der Lenker führte in seiner VwGH-Beschwerde aus, die Behörde hätte sich mit der Betriebsanleitung des Gerätes auseinandersetzen müssen und wäre dann zu dem Ergebnis gelangt, dass der Alkomat defekt gewesen sei. Der VwGH hierzu: „Da-



Eine Verweigerung der Atemluftuntersuchung liegt vor, wenn mehrere Versuche zu keiner gültigen Messung geführt haben und das Zustandekommen eines entsprechenden Messergebnisses durch das Verhalten des Probanden verhindert wurde.

bei übersieht der Beschwerdeführer, dass sich die Behörde sowohl hinsichtlich der Eichung, der Wartung als auch hinsichtlich der Betriebsanleitung ausführlich mit dem Alkomaten beschäftigt hat und dadurch zu der nicht bekämpften Feststellung gekommen ist, es sei nicht am Alkomaten gelegen, dass keine Ergebnisse zustande gekommen seien, sondern an der unkorrekten Beblasung.“ Die geäußerten Vermutungen, es habe sich um ein defektes Gerät gehandelt, seien unbegründet. Ebenso wenig lege der Lenker die Relevanz des behaupteten Verfahrensman-gels dar, es wäre ein ergänzendes medizinisches Sachverständigengutachten zur Wirkung von Sprühlacken und lösungsmittelhaltigen Farben einzuholen gewesen. „Zu dieser Frage wurde bereits dahingehend Stellung genommen, dass es grundsätzlich bei den modernen Alkomatgeräten zu keinen Interferenzen mit anderen Substanzen komme“, argumentierte der VwGH. „Spricht der Beschwerdeführer von einer Atemlähmung, ist darauf hinzuweisen, dass er während der Amtshandlung keinerlei Angaben in diese Richtung gemacht

hat.“ Der VwGH wies die Beschwerde ab.

*VwGH 2012/02/0191,
16.11.2012*

Entzug der Lenkberechtigung

Einer Motorradfahrerin wurde der Führerschein aufgrund eines Vorfalls im Jahr 2009 für die Dauer von zehn Monaten entzogen, ein Lenkverbot ausgesprochen sowie eine Nachschulung und die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet. Sie hatte ihr Motorrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Im Rahmen der Wertung wurde von der Berufungsbehörde berücksichtigt, dass die Lenkerin bereits im Jahre 2006 ein Kfz in alkoholisiertem Zustand gelenkt hatte. Da innerhalb von drei Jahren ein zweites Alkoholdelikt begangen worden war, sah sich die Berufungsbehörde veranlasst, die von der Erstbehörde festgesetzte Entziehungsdauer von zehn Monaten zu bestätigen.

Dagegen erhob die Lenkerin Beschwerde an den VwGH. Dieser erwog: „Länge der Motorradfahrerin nur eine Übertretung im Zusam-

menhang mit alkoholisiertem Fahren zur Last, wäre die Lenkberechtigung lediglich für einen Monat zu entziehen gewesen.“ Der VwGH hatte zu prüfen, ob der Umstand, dass die Motorradfahrerin auch im Jahr 2006 ein Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt hatte, eine Überschreitung der Entziehungsdauer von einem Monat auf das Zehnfache rechtfertigte. Wie der VwGH in seinem Erkenntnis Zl. 2009/11/0023 ausgeführt hat, stehen die normierten Mindestentziehungszeiten einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen. Die Behörde darf über die Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist. „Soweit die Behörde einen solchen Umstand in dem im Jahr 2006 verwirklichten, somit bereits Jahre zurückliegenden, Lenken eines Kraftfahrzeuges in alkoholisiertem Zustand erblickt, ist ihr zu entgegnen, dass sich angesichts der seit dem Vor-delikt verstrichenen Zeit die Prognose, die Beschwerdeführerin werde ihre Verkehrszuverlässigkeit erst zehn Monate nach dem Vorfall wieder erlangen, als überhöht erweist“, sprach der VwGH aus und behob den angefochtenen Bescheid.

*VwGH 2010/11/0077,
20.2.2013*

Valerie Kraus